

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 1/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Jahresbeginn 2022 steht ganz im Zeichen hoher Erwartungen an die neue Regierungskoalition. Dies gilt sowohl für die Steuer- und Wirtschaftspolitik als auch im Hinblick auf die Bewältigung verschiedener Krisenentwicklungen. Daher nehmen die vorgesehenen steuer- und arbeitspolitischen Pläne der künftigen Regierung (Nr. 1 und 4) wie auch die möglichen Maßnahmen des Unternehmers gegenüber impfunwilligen Arbeitnehmern (Nr. 2 und 3) breiten Raum ein.

Die Erfassung der Privatnutzung des Firmenwagens durch ein Fahrtenbuch (Nr. 5) sowie die Bewirtungskosten (Nr. 6) scheinen eine „never ending story“ zu sein. Zumindest gibt das Finanzgericht Niedersachsen viel Verständnis für den Unternehmer und die Ordnungsmäßigkeit seines Fahrtenbuchs zu erkennen.

Wir wünschen Ihnen ein frohes neues Jahr und eine interessante Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Steuerpolitik der nächsten Jahre:** Der Koalitionsvertrag
- 2 Lohnfortzahlung bei Quarantäne:** Nur noch für Geimpfte
- 3 Recht des Arbeitgebers:** Impfauskunftspflicht
- 4 Koalitionsvertrag:** Mindestlohn, geringfügige Beschäftigung und befristete Arbeitsverträge
- 5 Privatnutzung des Firmenwagens:** Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs
- 6 Bewirtungskosten:** Einschränkungen und Voraussetzungen
- 7 Insolvenzgeldumlage:** Senkung des Umlagesatzes in 2022
- 8 Kfz-Steuer:** Eintragung in der Zulassungsbescheinigung ist bindend

1 Steuerpolitik der nächsten Jahre: Der Koalitionsvertrag

Die steuerlichen Themen in dem 178 Seiten starken Koalitionsvertrag sind auf diverse Abschnitte verteilt. Hier eine Zusammenfassung der wichtigsten steuerlichen Vorhaben für Einzelunternehmer und Gewerbetreibende. Neben allgemein gehaltenen Absichtserklärungen sind auch zahlreiche konkrete Änderungen vorgesehen.

Einkommensteuer

- Steuerliche Regelung des Homeoffice für Arbeitnehmer bis zum 31.12.2022 verlängern und evaluieren.
- Steuerbefreiung von Zuschlägen in Pflegeberufen
- Mitarbeiterkapitalbeteiligung attraktiver machen, u.a. durch eine weitere Anhebung des Steuerfreibetrags
- Erweiterte Verlustverrechnung zeitlich bis Ende 2023 verlängern und den Verlustrücktrag auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausweiten

Umsatzsteuer

- Inklusionsunternehmen stärken, u.a. durch formale Privilegierung im Umsatzsteuergesetz
- Umsatzsteuerbefreiung für gemeinwohlorientierte Bildungsdienstleistungen europarechtskonform beibehalten
- Einfuhrumsatzsteuer weiterentwickeln
- Umsatzsteuerbetrug bekämpfen; schnellstmöglich ein elektronisches Meldesystem bundesweit einheitlich einführen, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird

Erneuerbare Energien

- Bestehende Besserstellung von Plug-In-Hybridfahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung für neu zugelassene Fahrzeuge stärker auf die rein elektrische Fahrleistung ausrichten; Hybridfahrzeuge zukünftig nur noch privilegieren (Entnahmewert 0,5 Prozent), wenn das Fahrzeug überwiegend (mehr als 50 Prozent) auch mit rein elektrischem Fahrentrieb genutzt wird; ansonsten Regelbesteuerung
- Nach dem Jahr 2025 soll die Pauschalsteuer für emissionsfreie Fahrzeuge (Elektro) dann 0,5 Prozent betragen; für CO₂-neutral betriebene Fahrzeuge soll Entsprechendes gelten
- In 2022 und 2023 einen Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise dem Klimaschutz dienen, vom steuerlichen Gewinn abziehen („Superabschreibung“)
- Mit der Vollendung des Kohleausstiegs die Förderung der erneuerbaren Energien auslaufen lassen
- Steuerbegünstigungen abbauen, die sich auf die wirtschaftliche Nutzung von Strom beziehen und dabei die Entlastung durch den Wegfall der EEG-Umlage be-

rücksichtigen; Unternehmen sollen dadurch insgesamt nicht mehr belastet werden

Steuerhinterziehung und Steuervermeidung

- Strategisches Vorgehen gegen Steuerhinterziehung, Finanzmarktkriminalität und Geldwäsche im Bundesfinanzministerium organisatorisch und personell verstärken; entsprechendes gilt für Zoll, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen und die Financial Intelligence Unit
- Im Bereich der Unternehmensbesteuerung die Steuerprüfung modernisieren und beschleunigen; verbesserte Schnittstellen, Standardisierung und sinnvoller Einsatz neuer Technologien
- Steuerhinterziehung und aggressive Steuergestaltungen mit größtmöglicher Konsequenz verfolgen und unterbinden
- Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auch auf nationale Steuergestaltungen von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als zehn Mio. Euro ausweiten
- Missbräuchliche Dividenden-Arbitrage-Geschäfte unterbinden; Daten- und Informationsaustausch zwischen Finanzaufsicht und Steuerbehörden zukünftig auch bei Verdachtsfällen der missbräuchlichen Dividenden-Arbitrage und des Marktmissbrauchs
- Einführung der globalen Mindestbesteuerung ausbauen; Quellenbesteuerung, insbesondere durch eine Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen, ausweiten; die Zinsschranke durch eine Zinshöhenschranke ergänzen; Ausweitung des Informationsaustauschs

Sonstiges

- Bestehende steuerrechtliche Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung beseitigen
- Steuerliche Behandlung von Dieselfahrzeugen bei der Kfz-Steuer überprüfen
- Flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer für die Bundesländer (z.B. durch einen Freibetrag), um den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums zu erleichtern
- Neue Wohngemeinnützigkeit mit steuerlicher Förderung und Investitionszulagen gesetzlich verankern
- Illegale Finanzierung von Immobilien bekämpfen, u.a. durch Versteuerungsnachweis für gewerbliche und private Immobilienkäufer aus dem Ausland

2 Lohnfortzahlung bei Quarantäne: Nur noch für Geimpfte

Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne haben Arbeitnehmer nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) Anspruch auf Entschädigung. Dies gilt aber nicht, wenn durch Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung eine Quarantäne oder ein Tätigkeitsverbot hätte vermieden werden können. Die Gesundheitsminister

von Bund und Ländern haben am 22.9.2021 beschlossen, dass ab November 2021 Ungeimpfte keinen Verdienstaustauschfall mehr erstattet bekommen.

§ 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG enthält die Regelung, dass jemand keine Entschädigung für den erlittenen Verdienstaustauschfall erhält, der durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung, die im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, eine Quarantäne hätte vermeiden können. Eine gemeinsame Lösung war nötig geworden, weil einzelne Bundesländer ein solches Vorgehen bereits angekündigt oder sogar schon umgesetzt hatten. Eine Verdienstaustauschfallentschädigung gemäß § 56 Abs. 1 IfSG wird aber auch weiterhin solchen Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Quarantäne-Anordnung keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag. Gleiches gilt, sofern eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.

Falls der Arbeitnehmer die Möglichkeit hat, während der Quarantänephase seine Arbeitsleistung aus dem Homeoffice zu erbringen, bleibt sein Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts bestehen. Für den Fall, dass das vom Arbeitnehmer bereiste Urlaubsland erst nach dem Antritt seiner Reise aufgrund steigender Infektionszahlen (erneut) zum Risikogebiet erklärt wird, hat der Arbeitnehmer mit seiner Reise nicht schuldhaft gehandelt und hätte für einen vorübergehenden Zeitraum einen Lohnfortzahlungsanspruch nach § 616 BGB. Hier greift jedoch vor allem § 56 IfSG, nach dem der Arbeitnehmer einen Entschädigungsanspruch für die Zeit der Quarantäne hat (zu möglichen Einschränkungen des Anspruchs für Nichtgeimpfte siehe oben). In der Praxis leistet der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung, die er sich unter Umständen von der zuständigen Behörde erstatten lassen kann (§ 56 Abs. 5 IfSG).

3 Recht des Arbeitgebers: Impfauskunfts-pflicht

Am 7.9.2021 hat der Bundestag beschlossen, dass Arbeitgeber von ihren Beschäftigten in Kitas, Schulen und Pflegeheimen Auskunft über eine Coronaimpfung oder Genesung verlangen können.

Nachdem sich Union und SPD darauf am 2.9.2021 geeinigt hatten, ist der entsprechende Änderungsantrag am 7.9. auch vom Bundestag beschlossen worden. Der Bundesrat hat den Neuregelungen in einer Sondersitzung am 10.9.2021 zugestimmt.

Begründet wurde die Änderung damit, dass in den betroffenen Einrichtungen besonders vulnerable Personengruppen betreut werden oder untergebracht sind bzw. aufgrund der räumlichen Nähe zahlreiche Menschen einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Arbeitgeber könnten durch die Informationen die Arbeitsorganisation so ausgestalten, dass ein sachgerechter Einsatz des Personals möglich ist und ggf. entsprechende Hygienemaßnahmen treffen. Die

Daten sind direkt beim Beschäftigten zu erheben. Die Freiwilligkeit der Entscheidung für oder gegen die Inanspruchnahme von Impfschutz bleibt unberührt.

4 Koalitionsvertrag: Mindestlohn, geringfügige Beschäftigung und befristete Arbeitsverträge

Der Text im Koalitionsvertrag ist nicht besonders lesefreundlich, einen Nobelpreis für Literatur wird er jedenfalls nicht erhalten. Im Arbeitsrecht sind drei Themenbereiche wie gesetzlicher Mindestlohn, geringfügige Beschäftigung und Befristung von Arbeitsverträgen von besonderer Brisanz.

Der Mindestlohn wird danach in 2022 in einem Schritt auf 12 Euro pro Stunde angehoben, sodass ab Januar 2023 mit einem Mindestlohn in dieser Höhe zu rechnen ist.

Die Entscheidung über weitere Erhöhungsschritte soll dann der unabhängigen Mindestlohnkommission obliegen. Zudem soll der Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über angemessene armutsfeste Mindestlöhne zur Stärkung des Tarifsystems in den Mitgliedstaaten „unterstützt“ werden.

Die geringfügige Beschäftigung soll attraktiver werden, indem die Entgeltgrenze – in Anlehnung an die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns – auf **520 Euro monatlich** angehoben wird. Die angeschlossene Erklärung, man werde „verhindern, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht oder zur Teilzeitfalle insbesondere für Frauen werden“, benennt die Bedenken, die gegen diese Beschäftigungsvariante immer wieder vorgebracht werden.

Befristete Arbeitsverträge sollen begrenzt bzw. erschwert werden. Die formulierten Absichten fallen jedoch dürftiger aus, als dies noch im letzten Koalitionsvertrag der GroKo der Fall war, in dem die Beschränkungen detailliert festgeschrieben wurden. Die Dauer befristeter Arbeitsverträge mit Sachgrund bei **demselben Arbeitgeber sollen auf sechs Jahre** beschränkt werden.

5 Privatnutzung des Firmenwagens: Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs

Wer den Firmenwagen nur zu einem ganz geringen Anteil (oder gar nicht) privat nutzt, der wird im Regelfall lieber ein Fahrtenbuch führen als die zwar bequeme, aber teurere 1-Prozent-Regelung anzuwenden. Wie aber muss ein Fahrtenbuch geführt werden, damit es vor den strengen Augen des Betriebsprüfers bestehen kann? Ein Fall, der vor dem Finanzgericht Niedersachsen verhandelt wurde, zeigt die Fülle von Stolpersteinen, über die man als Unternehmer fallen kann.

Im Streitfall bemängelte der Betriebsprüfer u.a., dass in den Fahrtenbüchern keinerlei Umwegfahrten und Tankstopps aufgezeichnet waren. Bei längeren Autofahrten

wichen die Kilometerangaben der Hin- und Rückfahrt voneinander ab, ohne dass aus den Fahrtenbüchern eine Erklärung dafür hervorging. Ferner waren für Kunden und Orte mitunter Abkürzungen verwendet, es fehlten Ortsangaben bei Übernachtungen im Hotel; schließlich gab es Differenzen aus dem Vergleich zwischen den Kilometerangaben im Fahrtenbuch und laut Routenplaner.

Das Finanzamt erkannte die Fahrtenbücher nicht an und setzte stattdessen die private Nutzung als Betriebseinnahmen mit 1-Prozent des Listenneupreises des Pkw an. Dagegen erhob der Unternehmer Klage.

Das Finanzgericht Niedersachsen gab der Klage mit folgender Urteilsbegründung statt:

Kleinere Mängel und Ungenauigkeiten führen nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und zur Anwendung der 1-Prozent-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Maßgeblich ist, ob trotz der Mängel noch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben und der Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung des Dienstwagens möglich ist. Dem Finanzamt ist zuzumuten, fehlende Angaben zu Hotelübernachtungen aus vorliegenden Reisekostenunterlagen zu ermitteln, sofern es sich nur um vereinzelte Fälle handelt.

Hinweis: In der Regel müssen die Angaben zu den Kilometerständen sofort, d.h. am Ende jeder Fahrt gemacht werden. Nur Präzisierungen des beruflichen Zwecks dürfen ggf. noch innerhalb einer Woche nachgeholt werden. Die Indizwirkung, die von fehlenden Gebrauchsspuren und einem gleichmäßigen Schriftbild eines Fahrtenbuchs in Bezug auf eine unzulässige Nacherstellung ausgeht, kann vom Steuerpflichtigen entkräftet werden.

Die Anforderungen an das ordnungsgemäße Führen eines Fahrtenbuchs dürfen nicht überspannt werden, damit aus der widerlegbaren Typisierung der 1-Prozent-Regelung in der Praxis nicht eine unwiderlegbare Typisierung wird.

Gerade im Hinblick auf die stark typisierende 1-Prozent-Regelung wäre dies aus verfassungsrechtlichen Gründen – es droht eine Übermaßbesteuerung – nicht zu rechtfertigen. Der BFH stützt die Verfassungsmäßigkeit der 1-Prozent-Regelung auf die Möglichkeit, zur Vermeidung einer Übermaßbesteuerung ein Fahrtenbuch zu führen (sogenannte Escape-Klausel).

6 Bewirtungskosten: Einschränkungen und Voraussetzungen

Neben der privaten Fahrzeugnutzung werden auch die Bewirtungskosten regelmäßig bei einer Betriebsprüfung „unter die Lupe genommen“. Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten sollte daher das Konto Bewirtungskosten überprüft werden.

Für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass können grundsätzlich Betriebsausgaben geltend ge-

macht werden. Es sind jedoch Einschränkungen zu beachten sowie formale Voraussetzungen zu erfüllen.

Eine Bewirtung liegt vor, wenn Personen

- Speisen und/oder Getränke,
- sonstige zum sofortigen Verzehr bestimmte Genussmittel sowie
- dazugehörige Nebenkosten (Trinkgelder, Garderobengebühren)

erstattet bzw. zugewendet werden. Die Versorgung von Personen mit Kaffee, Tee, Getränken und Gebäck, z.B. im Rahmen von Besuchen oder Besprechungen, stellt keine Bewirtung im steuerlichen Sinn dar – sofern der Umfang geringfügig ist und es sich um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt.

Von den entstandenen **Bewirtungsaufwendungen** können, sofern sie als angemessen angesehen werden können, **70 Prozent als Betriebsausgaben** angesetzt werden. 30 Prozent der Aufwendungen sind als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Die Vorsteuer kann allerdings aus den gesamten Bewirtungskosten (100 Prozent) geltend gemacht werden, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (z.B. ordnungsgemäße Rechnung) erfüllt sind. Sind die Aufwendungen nicht angemessen, ist ein Vorsteuerabzug aber generell ausgeschlossen.

Aufwendungen für die ausschließliche **Bewirtung von Arbeitnehmern**, z.B. bei Betriebsfesten, können voll abgezogen werden, da eine solche Bewirtung in der Regel nicht geschäftlich, sondern allgemein betrieblich veranlasst ist. Hier gilt seit 2015 ein lohnsteuerfreier Freibetrag von 110 Euro pro teilnehmenden Arbeitnehmer. Die diesen Freibetrag übersteigenden Kosten sind in vollem Umfang lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann allerdings die Lohnsteuer pauschal mit 25 Prozent übernehmen. In die 110-Euro-Freibetragsgrenze sind allerdings auch die Kosten für teilnehmende Partner und Kinder mit einzubeziehen.

Zum Nachweis der Bewirtungskosten hat der Unternehmer schriftlich aufzuzeichnen:

- den Ort und Tag,
- den geschäftlichen Anlass der Bewirtung,
- die Teilnehmer (namentliche Nennung) sowie
- die Höhe der Aufwendungen.

Der Anlass der Bewirtung sollte so konkret wie möglich dokumentiert werden. Die verzehrten Speisen und Getränke müssen aus der Rechnung aufgeschlüsselt mit Angabe der Einzelpreise hervorgehen. Die Finanzverwaltung erkennt nur noch solche Rechnungen an, die maschinell erstellt und registriert werden; die früher übliche handschriftliche „Zusammenrechnung“ auf dem Kellnerblock reicht nicht aus. Ab einem Betrag von 250 Euro muss die Rechnung zudem den Namen des bewirtenden Unternehmers enthalten.

Hinweis: Eine beliebte Methode zur schnellen Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit von Bewirtungsbelegen ist bei Betriebsprüfern der Vergleich der angegebenen Personenzahl mit der Anzahl der Hauptgänge auf dem Gastronomie-Beleg. Gibt es hier Abweichungen, erfolgen in der Regel detaillierte Überprüfungen und zielgerichtete Nachfragen.

7 Insolvenzgeldumlage: Senkung des Umlagesatzes in 2022

Die Insolvenzgeldumlage ist mit wenigen Ausnahmen von allen Arbeitgebern, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, zu zahlen. Für die Umlagepflicht ist die Größe, Branche und Ertragslage des Betriebs irrelevant. Die Umlage ist grundsätzlich für alle Arbeitnehmer zu entrichten. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht.

Ausländische Saisonarbeitskräfte weisen mit der Bescheinigung A1 nach, dass sie den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ihres jeweiligen Heimatlandes unterliegen. Für diese ausländischen Saisonarbeitskräfte gelten weiterhin die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ihres Heimatlandes. Eine Insolvenzumlagepflicht besteht für diese Personen nicht.

Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz wurde die Insolvenzgeldumlage zuletzt zum 1.1.2021 von 0,06 Prozent auf 0,12 Prozent erhöht. Zum 1.1.2022 sinkt der Umlagesatz nun auf 0,09 Prozent.

Die Insolvenzgeldumlage dient vorrangig der Finanzierung ausgefallener Entgeltansprüche der Arbeitnehmer im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers. Aus dem Umlagepotf werden auch die Einzugsstellen der Sozialversicherung bedient, wenn der Arbeitgeber wegen der insolvenzbedingten Zahlungsunfähigkeit seinen Beitragsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Die Insolvenzgeldumlage wird nach dem laufenden und einmaligen Arbeitsentgelt bemessen; konkret von dem Entgelt, von dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Falle des Bestehens von Rentenversicherungspflicht zu zahlen wären. Sie ist für alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern und Auszubildenden aufzubringen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie rentenversicherungspflichtig, rentenversicherungsfrei oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sind. Sie ist also z.B. auch für 450-Euro-Minijobber und kurzfristig Beschäftigte zu zahlen.

8 Kfz-Steuer: Eintragung in der Zulassungsbescheinigung ist bindend

Das Finanzgericht Münster entschied, dass die Feststellung der Fahrzeugklasse durch die Zulassungsbehörde für die Kraftfahrzeugsteuerfestsetzung im Hinblick auf Steuerbefreiungen bindend ist. Eine Änderung dieser Eintragung entfaltet keine Rückwirkung.

Sachverhalt: Die Klägerin unterhielt einen Schaustellerbetrieb. Sie kaufte einen Sattelanhängers, doch die Nutzung für das Schaustellergewerbe wurde in der Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vermerkt. Auch bei der Anmeldung des Sattelanhängers durch die Klägerin bei der Zulassungsbehörde wurde die Eintragung nicht angepasst.

Folge: Die Kraftfahrzeugsteuer wurde gegenüber der Klägerin festgesetzt. Hiergegen wehrte sich die Klägerin. Sie vertrat die Auffassung, dass es sich um einen „Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart“ handele, der nach § 3 Nr. 8 Buchstabe b KraftStG steuerfrei sei. Das Hauptzollamt müsse diese Voraussetzung unabhängig von der Eintragung in der Zulassungsbescheinigung prüfen.

Während des Klageverfahrens ließ die Klägerin die Zulassungsbescheinigung von der Zulassungsbehörde entsprechend umschreiben. Das Hauptzollamt sagte zu, die Steuerbefreiung ab dem Zeitpunkt der Umschreibung zu gewähren. Die Klage war erfolglos. Das Finanzgericht Münster stellte klar, dass die Feststellung der Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung bindend ist.

9 Mitarbeiterbeteiligung: Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen angehoben

Für Beschäftigte in Start-ups und anderen Kleinunternehmen wird es attraktiver, Anteile am Unternehmen ihres Arbeitgebers zu übernehmen. Durch das Fondsstandortgesetz sollen derartige Kapitalbeteiligungen steuerlich stärker gefördert werden. So wurde der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro im Jahr mit Wirkung ab 1.7.2021 auf 1.440 Euro angehoben (§ 3 Nr. 39 EStG).

Zudem wurde für Arbeitnehmer von Start-up-Unternehmen eine neue Regelung aufgenommen (§ 19a EStG), nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden. Die Besteuerung soll erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach zwölf Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel erfolgen.

Die Neuregelung gilt für Vermögensbeteiligungen, die nach dem 30.6.2021 übertragen werden.

10 Elektronische Kassen: Aufbewahrung von Belegen

Die Finanzverwaltung hat im Hinblick auf die Aufbewahrung von Rechnungen, die durch elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen ausgestellt werden, den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) geändert.

In Abschnitt 14b.1 UStAE wird klargestellt, wie Rechnungen, die mithilfe elektronischer oder computergestützter Kassensysteme oder Registrierkassen erteilt werden,

aufzubewahren sind: Soweit Rechnungen in dieser Weise erstellt werden, ist es hinsichtlich der erteilten Rechnungen ausreichend, wenn ein Doppel der Ausgangsrechnung (Kassenbeleg) aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden kann, das auch die übrigen Anforderungen der GoBD erfüllt, insbesondere die Vollständigkeit, Richtigkeit und Zeitgerechtigkeit der Erfassung (§ 146 Abs. 1 und 4 AO).

Außerdem stellt die Finanzverwaltung klar, dass Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften davon unberührt bleiben. Diese Regelungen sind bereits in allen offenen Fällen anzuwenden. Allerdings wird es von der Finanzverwaltung für Zeiträume bis zum 31.12.2021 nicht beanstandet, wenn die Aufbewahrungspflicht nach der bisherigen Regelung in Abschnitt 14b.1 Abs. 1 Satz 2 UStAE erfüllt wird.

11 Investitionsabzugsbetrag: Nutzungsvoraussetzungen in Fällen der Betriebsaufgabe

Der X. Senat des BFH hat mit Urteil vom 28.7.2021 zur Frage, wie mit Investitionsabzugsbeträgen gemäß § 7g EStG im Falle einer Betriebsaufgabe zu verfahren ist, Stellung genommen. Danach genügt es für die Erfüllung der gesetzlichen Nutzungsvoraussetzungen (§ 7g Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Nr. 2 EStG) in Fällen, in denen der Betrieb im Jahr nach der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts aufgegeben wird, wenn das Wirtschaftsgut nicht für ein volles Kalenderjahr bzw. einen vollen Zwölf-Monats-Zeitraum nach dem Wirtschaftsjahr seiner Anschaffung oder Herstellung, sondern lediglich während des mit der Betriebsaufgabe endenden Rumpfwirtschaftsjahres ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

12 Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen: Zeitpunkt von Zahlungseingang und Zahlungsausgang

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat die für die Umsatzsteuer und Lohnsteuer maßgebenden steuerlichen Einnahmen- und Ausgabenzeitpunkte bei wiederkehrenden Zahlungen zusammengestellt. Hier eine Zusammenfassung der wichtigsten Fälle.

Bei Überweisungen: Der **Abfluss** erfolgt spätestens im Zeitpunkt der Lastschrift. Der Abfluss kann aber auch bereits mit Eingang des Überweisungsauftrags bei der Überweisungsbank erfolgen, da der Zahlende ab diesem Zeitpunkt keine Verfügungsmacht mehr über den Verlauf der Überweisung hat. Voraussetzung ist allerdings, dass das Konto die nötige Deckung aufweist. Der **Zufluss** erfolgt im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Bankkonto, da der Zahlungsempfänger erst ab diesem Zeitpunkt über das Geld verfügen kann.

Bei Lastschriftinzugsverfahren: Wird die Umsatzsteuervoranmeldung fristgerecht eingereicht, gilt die Zahlung als bereits am Fälligkeitstag **abgeflossen**. Voraussetzung ist jedoch, dass das Konto eine entsprechende Deckung aufweist. Im Erstattungsfall kommt es dennoch erst im Zeitpunkt der Gutschrift beim Steuerpflichtigen zu einem **Zufluss**, da er erst zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich über den Geldbetrag verfügen kann.

Bei Umbuchung/Aufrechnung: Der Abfluss und Zufluss erfolgt mit dem Wirksamwerden der Aufrechnungserklärung. Hierbei handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die in dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt und nach den Umständen zu erwarten ist, dass er von ihr Kenntnis nimmt. Für den steuerlichen Zufluss ist rein der Zugang der Aufrechnungserklärung (= Umbuchungsmitteilung) beim Steuerpflichtigen entscheidend.

Zustimmungsfälle: Der Erstattungsanspruch wird grundsätzlich mit seiner Entstehung fällig. Ergibt sich der Anspruch aus der Festsetzung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, so tritt die Fälligkeit nicht vor Bekanntgabe der Festsetzung ein. Dies bedeutet, dass ein angemeldeter zustimmungsbedürftiger Steuervergütungsanspruch erst mit Bekanntgabe der Zustimmung an den Steuerpflichtigen fällig wird. Dies erfolgt in der Regel konkludent durch die Gutschrift. Wird die Fälligkeit durch die erst später erfolgte Bekanntgabe der Zustimmung auf ein Datum nach dem 10.1. verschoben, kann die Erstattung somit nicht mehr im Veranlagungszeitraum der wirtschaftlichen Zugehörigkeit erfasst werden.

10-Tage-Zeitraum: Nach bisheriger Verwaltungsauffassung musste für die Anwendung der sogenannten 10-Tage-Regelung Zahlung und Fälligkeit innerhalb kurzer Zeit (10-Tage-Zeitraum) liegen. Dies gilt auch, wenn der 10.1. des Folgejahres auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Der BFH hat die Frage offengelassen, ob es überhaupt auf die Fälligkeit ankommt. Von Bedeutung ist diese Frage z.B. in Zustimmungsfällen. Die Finanzverwaltung hält in diesen Fällen an der bisherigen Auffassung fest, dass auch die Fälligkeit innerhalb des 10-Tage-Zeitraums liegen muss.

Lohnsteuer: Die vorgenannten Grundsätze zur Behandlung von Umsatzsteuervorauszahlungen gelten für Zahlungen aufgrund von Lohnsteueranmeldungen entsprechend.

Umsatzsteuer: Zahlungen und Erstattungen aufgrund der Umsatzsteuerjahreserklärung sind nicht als regelmäßig wiederkehrend zu qualifizieren. Der BFH hatte entschieden, dass Zahlungen und Erstattungen aufgrund einer Umsatzsteuervoranmeldung als regelmäßig wiederkehrend zu qualifizieren sind. Nach § 18 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz muss eine Voranmeldung spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums abgegeben werden, und die Vorauszahlung ist immer am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig.